

ED 16

Hinweise zum "BAMBINI-Programm" bzw. zur Antragstellung für Zuweisung gemäß der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18.12.2006 abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 27.12.2006 S. 698, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verabschiedet. Dieses Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Nach § 34 des HKJGB ist die Landesregierung ermächtigt, eine Verordnung zur Regelung von Landesförderungen zu erlassen.

Von dieser Verordnung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 bereits Gebrauch gemacht.

Im 3. Teil dieser Verordnung wird unter den §§ 9 – 12 die Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag für das letzte der Einschulung vorausgehende Kindergartenjahr – das so genannte BAMBINI-Programm – geregelt.

Die Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Wenn der Antrag vor dem 01.05. eingeht, wird eine erste Rate für den Zeitraum bis 30.06. innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages ausgezahlt.

Besonders hinzuweisen ist jedoch aus terminlichen Gründen auf den 1. Teil der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, nämlich **die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern und 3 Jahren**. Auch insofern zahlt das Land die Förderung an die antragstellenden Gemeinden, sofern diese für eine Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten geschaffen haben. **Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung ist diesbezüglich ein Antrag jährlich bis zum 01.03. bei dem Regierungspräsidium in Kassel einzureichen.** Mit diesem Antrag sollen die Gemeinden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen dem Regierungspräsidium mitteilen, ob und in welchem prozentualen Umfang sie bis zum 15.03. des Zuweisungsjahres mit einer Zunahme oder Abnahme der Zahl der betreuten Kinder gegenüber dem Ergebnis der Vorjahresstatistik rechnen. Das Regierungspräsidium ermittelt den Zuweisungsbetrag zunächst nach der Vorjahresstatistik, erhöht oder vermindert den Betrag jedoch um den Prozentsatz der erwarteten Zu- oder Abnahme. Die Erhöhung darf aber 20% nicht übersteigen. Der ermittelte Betrag wird sodann an die Gemeinde in zwei gleichen Raten bis zum 15.09. ausgezahlt.

Die Voraussetzungen für die Landesförderung sind in § 3 der Verordnung geregelt.

Weitere Informationen zur Antragstellung und zur Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind zu finden unter

www.rp-kassel.de.

Dort sind auch die zuständigen Ansprechpartner zu genannt:

Thomas Bartosch, Tel.: 0561 / 106-2666
Claudia Vogt-Wolf, Tel.: 0561 / 106-2432
Jürgen Kirbach, Tel.: 0561 / 106-2655

Ferner sind dort das Merkblatt zum BAMBINI-Programm, der Verordnungstext und folgende Anträge zum downloaden bereitgestellt

- Antrag Kindertagespflege unter 3 Jahren
- Antrag Freistellung Elternbeitrag
- Antrag Kinderkrippe unter 3 Jahren

Wir möchten nochmals besonders darauf hinweisen, dass die Anträge für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren bis zum 01.03. gestellt sein müssen, um für das laufende Jahr noch Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

Ferner ergänzen wir unsere bisherigen Informationen zum BAMBINI-Programm durch folgende Hinweise:

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Neuregelungen könnte ggf. die **Präambel** der Gebührensatzung folgendermaßen angepasst werden:

Aufgrund der § 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze zum 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698).

Als Zusatz zu den bestehenden Gebührensatzungen schlagen wir nach wie vor folgende Formulierung vor:

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt/Gemeinde ... keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung beginnend ab 01.01.2007 für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mind. 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü

Nr. 2 – ED 16 vom 02.03.2007

ED 17

Vereinbarungen zwischen Vertretern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und der hessischen Kirchen zur Umsetzung des "BAMBINI-Programms"

Im Rahmen der Umsetzung des so genannten „BAMBINI-Programms“ gab und gibt es eine Reihe zu klärender Fragen, insbesondere auch zwischen den Städten und Gemeinden und den kirchlichen Trägern. Zur Klärung solcher Fragen wurde am 08.02.2007 zwischen Vertretern des Hessischen Städte und Gemeindebundes und der Hessischen Kirchen ein Gespräch geführt.

Bei diesem Gespräch stellte sich heraus, dass es unterschiedliche Konzepte zur Finanzierung und Förderung der Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern gibt.

Grundsätzlich handelt es sich dabei um folgende Konzepte:

1. Südhessen (Bistum Limburg, Bistum Mainz, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau)
Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten)
abzüglich Zuschüsse (projektbezogen)
ergibt Gesamtkostenberechnung Faktor X
Von dieser Summe trägt
die Kirche 15%
die restlichen 85% werden finanziert aus den Beiträgen der Eltern, Landesmitteln und den Mitteln der Kommune.
2. Nordhessen (Bistum Fulda, Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck)
Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten)
abzüglich Elternbeiträge und sämtliche Zuschüsse
das sich daraus ergebene Defizit wird aufgeteilt
20% Kirche und
80% Kommune

Die Elternbeiträge, die durch das BAMBINI-Programm wegfallen, wirken sich somit unterschiedlich aus. Das Gleiche gilt für die Zuwendungen des Landes zum Ausgleich dieses Gebührenwegfalls. Daraus folgt die Notwendigkeit unterschiedliche Vorgehensweisen und Formulierungsvorschläge für die verschiedenen Vertragspartner vorzuschlagen.

Es gab daher auch bereits seitens der Träger unterschiedliche Vereinbarungsvorschläge und Reaktionen.

Trotz der unterschiedlichen Interessen konnte zwischen den Gesprächsteilnehmern relativ schnell Einvernehmen darüber erzielt werden, dass weiterer Verwaltungsaufwand soweit wie möglich vermieden werden soll.

Die Zahlungen von den Städten und Gemeinden an die kirchlichen Träger im Rahmen des BAMBINI-Programms sollen deshalb zu den vertraglich vereinbarten Terminen mit den vereinbarten Abschlagszahlungen erfolgen.

Da sich das BAMBINI-Programm auf die Kostenbeteiligungen im **nordhessischen Modell** auswirkt und der Wegfall der Elternbeiträge die finanziellen Mittel der Einrichtungen unmittelbar vermindern, wurde vereinbart dass den Betreffenden dieses Konzeptes vorgeschlagen werden soll, den Trägern für die Freistellung im letzten Kindergartenjahr pauschal pro Platz 100,00 € pro Monat zu gewähren, wobei dies entsprechend mit der nächsten Abschlagszahlung zu berücksichtigen wäre (z.B. 300,- € im Quartal zu zahlen wäre) Falls die Elternbeiträge über 100,00 € liegen und insofern ein entsprechender Verlust eintritt, wäre auch dieser zu erstatten.

Stichtag für eine jährliche endgültige Abrechnung sollte der 15. März sein.

Da beim **südhessischen Konzept** sowohl die Elternbeiträge als auch die Landeszuschüsse bereits bei dem kommunal zu finanzierenden Anteil zu berücksichtigen sind, wirkt sich das BAMBINI-Programm in diesem Bereich nicht unmittelbar auf die Träger aus, so dass es reicht die quartalsmäßigen Abschlagszahlungen entsprechend dem Gebührenaussfall zu erhöhen, damit sich die Einrichtungen im laufenden Jahr finanzieren können.

Um die Anträge für das BAMBINI-Programm so schnell wie möglich stellen zu können, wurde vereinbart, dass die kirchlichen Träger einerseits ihre Beteiligung am BAMBINI-Programm erklären und die betroffenen Eltern von den Gebührenzahlungen freistellen. Andererseits sollen die Kommunen gegenüber den kirchlichen Trägern erklären, dass sie bereit sind, die durch das BAMBINI-Programm entstehenden finanziellen Verschiebungen, wie geschildert, auszugleichen.

Falls den Trägern oder den Kommunen solche Verpflichtungserklärungen nicht ausreichen na

Diese sollen so gestaltet sein, dass sie als Bedingung das Fortbestehen des so genannten „BAMBINI-Programms“ also die Landesförderung beinhalten. Solange und soweit also die Förderung des Landes für die Gebührenfreistellung des letzten Kindergartenjahres besteht, werden die Träger die betroffenen Eltern gebührenfrei stellen und die betreffenden Gemeinden und Städte einen entsprechenden finanziellen Ausgleich gegenüber den Trägern herbeiführen.

Die Formulierung einer solchen Vereinbarung bedarf noch der endgültigen Abstimmung und wird sobald wie möglich unaufgefordert über Internet und Eildienst veröffentlicht werden.

Als weiterer Gesprächstermin für die Fortsetzung der begonnenen Gespräche wurde bereits der 28. Juni 2007 vorgesehen.

Besonders hinzuweisen ist auch auf die Förderung der U3-Plätze, die ebenfalls gemeindeweit bis zum 01.03.2007 beantragt sein muss.

Insofern wurde vereinbart, dass die kirchlichen Träger so schnell wie möglich den Kommunen die betreffenden Daten, d. h. die vorhandenen U3-Plätze mitteilen, damit diese noch termingerecht die Fördermittel für diese Plätze gemeindeweit beantragen können. Sowohl die Vertreter der Kirchen als auch die Vertreter des HSGB wollen ihre Mitglieder darauf hinweisen, dass insofern schnellstmöglicher Handlungsbedarf besteht und die Anträge auf den Weg gebracht werden müssen. Hinsichtlich der Berücksichtigung dieser Zuschüsse wurde zwar noch keine Einigkeit erzielt. Insofern sind jedoch noch weitere Gespräche vorgesehen.

ED 18**Offensive für Kinderbetreuung 2007**

Am 01.01.2007 sind die neuen Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“ in Kraft getreten.

Über die „Offensive für Kinderbetreuung“ werden Angebote der Kinderbetreuung für Schulkinder sowie Tagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder ab dem 3. Lebensjahr betreuen, gefördert. Auch Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Vermittlungsstellen für Tagespflegesätze, werden weiterhin durch die „Offensive für Kinderbetreuung“ mit finanziert. Empfänger dieser Leistungen können Tagespflegevereine und –personen, kirchliche und sonstige Träger der freien Jugendhilfe, privat-gewerbliche Träger, Städte und Gemeinden sein.

Außerdem werden weiterhin Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben von freien Trägern zur Sicherung und Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren gefördert.

Zuständig für die Landesförderung über die „Offensive für Kinderbetreuung“ ist landesweit das Regierungspräsidium Kassel.

Weitere Informationen, insbesondere auch die Fach- und Fördergrundsätze vom 22.01.2007, Arbeitshilfe für Jugendämter und Städte/Gemeinden, Anträge für die Bauförderung 2007, Anträge für die Maßnahmenförderung 2007, Finanzierungsplan, diverse Muster usw., sind zu erhalten unter

www.rp-kassel.de/static/abt1/dez16/dez16-14.htm

Ansprechpartner sind Jürgen Kirbach, Tel.: 05 61 / 1 06-26 55, Fax-Nr.: - 16 31
Thomas Bartosch, Tel.: 05 61 / 1 06-26 66, Fax-Nr.: - 16 31
Claudia Vogt-Wolff, Tel.: 05 61 / 1 06-24 32, Fax-Nr.: - 16 31.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 2 – ED 18 vom 02.03.2007

ED 19

Hessisches Melderecht:**Datenübermittlung an Parteien gem. § 35 HMG**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 31. Januar 2007, Az.: LPP 72-L-023-a-02- zur Beachtung durch die örtlichen Meldebehörden Hinweise zur praktischen Handhabung von Melderegisterauskunftsbegehren auf Grundlage von § 35 HMG gegeben.

Insbesondere enthält der Erlass nähere Hinweise zur Handhabung des gesetzlichen Merkmals der „Gruppen von Wahlberechtigten“ i. S. d. § 35 Abs. 1 Satz 1 HMG. Insoweit ist besonderes auf Ziffern 2 und 3 des Erlasses zu verweisen.

Nachfolgend geben wir den Text des Erlasses zur Kenntnis.

**„Hessisches Melderecht;
Datenübermittlung an Parteien gemäß § 35 HMG (Gruppenbildung)“**

Mein Erlass vom 3. Mai 2005 - LPP 72 -L- 023-a-02 -

Unter Einbeziehung meines vorstehenden Erlasses vom 3. Mai 2005 bitte ich bei Datenübermittlungen nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 HMG im Sinne einer einheitlichen Handhabung Folgendes zu beachten:

1. Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen und Wählergruppen haben einen Rechtsanspruch auf Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 HMG bezeichneten Daten. Entsprechenden Anträgen hat die Meldebehörde zeitnah stattzugeben.
2. Durch die Worte „von Gruppen“ von Wahlberechtigten ist klargestellt, dass nicht über die Daten aller Wahlberechtigten verfügt werden darf, sondern nur eingeschränkt und nicht umfassend. Insofern ist weder eine genaue Festlegung von Höchstwerten im Gesetz angezeigt, noch erscheint eine einheitliche Beantwortung für alle denkbaren Fälle sinnvoll. Es soll den Parteien etc. eine altersspezifische Ansprache (z.B. Jungwählerlisten) ermöglicht werden. Bei einer Beurteilung durch die zuständigen Kommunen sollte davon ausgegangen werden, dass im Einzelfall die Summe der übermittelten Daten aller Wahlberechtigten 75 % nicht überschreitet. Soweit alle Wahlberechtigten angesprochen werden sollen, ist auf anderweitige Möglichkeiten (z.B. Postwurfsendungen) zu verweisen.
3. Wird von einer Partei ein Antrag auf Auskunft aus dem Melderegister gestellt, der mehr als 75 % der Daten aller Wahlberechtigten erfasst, ist der Antragsteller unverzüglich hierauf hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, den Antrag so zu verändern, dass die Obergrenze von 75 % eingehalten wird.
4. Ich bitte Sie, die Parteien, Träger von Wahlvorschlägen und Wählergruppen, die Ihnen bekannt sind und die schon oben genannte Anträge bei Ihnen gestellt haben, davon in Kenntnis zu setzen, dass die Bereitstellung der Daten sechs Monate vor der Wahl möglich ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 HMG) und die Ausschöpfung dieses Zeitrahmens eine rechtzeitige Antragstellung erfordert.

5. Die in § 35 Abs. 1 Satz HMG normierte Frist für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs stellt ausdrücklich auf den bestimmten Wahltag ab. Dies kann zur Folge haben, dass z.B. im Falle des unvorhergesehenen Freiwerdens der Stelle einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters die vorgegebene Frist von acht Monaten für die öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts nicht eingehalten werden kann.

gez.

B o u f f i e r
(Staatsminister)“

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 19 vom 02.03.2007

ED 20

Handreichung zu § 28 HKJGB

Gemäß § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) gleicht die Wohngemeinde der Standortgemeinde die entstehenden Kosten aus, wenn ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde besucht. Tageseinrichtungen i. S. d. KJGB sind gem. § 25 Abs. 2 HKJGB u. a. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Nr. 1 der Vorschrift), Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Nr. 2 der Vorschrift), und auch altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder (Nr. 4 der Vorschrift). Diese gesetzlichen Definitionen des Begriffs der „Tageseinrichtung“ führen dazu, dass die Kostenausgleichspflicht gem. § 28 Satz 1 HKJGB dem Grunde nach bereits dann besteht, wenn ein Kind, das noch keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat, eine solche besucht. Auch i. S. d. des Bundesrechts sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Tageseinrichtungen Einrichtungen, in den sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Ihr Zweck ist die gruppenbezogene Förderung von jungen Menschen bis zum Alter von 14 Jahren, typischerweise nicht über Tag und Nacht, sondern für einen Teil des Tages oder ganztätig, wobei Tageseinrichtungen beispielsweise Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, sowie Spiel- und Lernstuben ebenso sind wie Kinderhäuser. An diese für das Bundesrecht angelehnte und in ihrer Bedeutung allgemein anerkannte Begrifflichkeit hat der Landesgesetzgeber bewusst anknüpfen wollen (vgl. die Gesetzesbegründung, LT-Drucks. 16/6059, S. 43). Die Ausgleichspflicht besteht daher unabhängig vom Alter des Kindes, rechtlich von Bedeutung ist allein der Umstand, dass eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohngemeinde besucht wird.

Dem Grunde nach besteht in diesen Fällen ein Erstattungsanspruch der aufnehmenden Gemeinde gem. § 28 Satz 1 HKJGB.

Zur Höhe des Erstattungsanspruchs bestimmt § 28 Satz 2 HKJGB, dass die beteiligten Kommunen abweichende Vereinbarungen treffen können. **Aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt es sich dringend, dass die dem Landkreis angehörenden Städte und Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung mit möglichst kreisweiter Geltung abschließen.** Solche Vereinbarungen müssen vor Ort im Konsens aller beteiligten Städte und Gemeinden entwickelt werden.

Solche Vereinbarungen können entweder pauschale, einheitliche Erstattungsbeträge oder auch den völligen Verzicht auf deren Geltendmachung einschließen. Letzteres unter der Erwägung, dass sich die durch die Aufnahme gemeindefremder Kinder entstehenden Belastungen zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf Dauer möglicherweise ausgleichen.

Alternativ kann die Vereinbarung pauschaler Entgelte in Erwägung gezogen werden. Solche Pauschalen können auf Ebene des Kreises beispielsweise dadurch bemessen werden, dass die an der Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden anhand ihrer letzten verfügbaren Jahresrechnungsergebnisse die Betriebskosten je im Jahresdurchschnitt besetzten oder vorgehaltenen Kindergartenplatz ermittelt.

Wenn und soweit solche Vereinbarungen nicht bestehen oder nicht zustande kommen, bestimmt § 28 Satz 2 HKJGB lediglich, dass sich die Höhe des Kostenausgleichs nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen, bemesse. „Anteilige Aufwendungen zu den Betriebskosten“ sind diejenigen Kosten, die die Standortgemeinde nicht durch Zuwendungen Dritter und Elternbeiträge decken kann.

Nicht geregelt ist auch die Frage, wann die Wohnsitzgemeinde den Kostenausgleich zu zahlen hat, zu welchem Zeitpunkt dieser also fällig wird. Diese Frage ist auch nicht Gegenstand

der Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren gewesen. Auch diese Rechtsunsicherheit spricht für den Abschluss einer einvernehmlichen, vertraglichen Lösung.

Zur Frage der möglichen Pflicht zur **Weiterleitung von Fördermitteln** ist auszuführen, dass die Förderung der Tagesbetreuung von **Kindern unter drei Jahren** gem. des Ersten Teils der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3 ff.) die Höhe der Landesförderung sich gem. § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung nach der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen zum 15. März des Zulassungsjahres richtet. Daraus folgt, dass die hierfür gezahlten Zuwendungen ohnehin an die aufnehmende Kommune fließen. Dies ist in Bezug auf die Förderung der Tagesbetreuung von **Kindern im Kindergartenalter** gem. § 8 der Verordnung insoweit anders geregelt, als das dort der jeweilige Einrichtungsträger Zuwendungsempfänger ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung). Wiederum anders geregelt ist die Weiterleitung von Fördermitteln im Bereich der Förderung der **Freistellung vom Kindergartenbeitrag**, wofür § 11 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung bestimmt, dass für den Fall, dass ein Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht, die ebenfalls an der Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag teilnimmt, die Zuweisung für dieses Kind an die andere Gemeinde weiterzuleiten ist.

Sowohl die Regelung des § 28 HKJGB als auch die unterschiedlichen Förderungsmodalitäten in den unterschiedlichen Altersklassen sind von unserem Verband im Verordnungs- und Gesetzgebungsverfahren sehr deutlich kritisiert worden. Wir bedauern, dass der Landesgesetzgeber hier die insoweit übereinstimmenden Positionen sowohl des HSGB, die auch der Hessische Städtetag geteilt hat, nicht zum Anlass genommen hat, praxisnähere Regelungen zu verankern.

Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsstelle wegen des bestehenden Interessenkonflikts zur Frage des Bestehen oder Nichtbestehens von Erstattungsansprüchen nach § 28 HKJGB zwischen Mitgliedsstädten und –gemeinden unseres Verbandes nicht Stellung nehmen kann und darf. Bestehen zwischen zwei Mitgliedskommunen unseres Verbandes Meinungsverschiedenheiten über Grund und Höhe des Anspruchs nach § 28 HKJGB, kann unsere Geschäftsstelle nur Stellung nehmen, wenn und soweit dies beide betroffenen Kommunen ausdrücklich und übereinstimmend wünschen. Eine Beratung und ggf. Prozessvertretung ist selbstverständlich uneingeschränkt möglich, wenn die Anspruch stellende Stadt bzw. Gemeinde nicht Mitglied unseres Verbandes ist (also beispielsweise eine kreisfreie oder Sonderstatusstadt die aufnehmende Kommune ist, die die Erstattung nach Maßgabe des § 28 HKJGB beansprucht).

ED 21

Kommunales Haushaltsrecht:

Verwaltungsvorschriften zu §§ 38 - 43 und 59 GemHVO-Doppik werden veröffentlicht

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 20.02.2007 – Az.: IV 22-15i 01.07 die endgültige Fassung der Verwaltungsvorschriften zum Bewertungsrecht in der GemHVO-Doppik festgelegt.

Die Verwaltungsvorschriften bringen nähere Erläuterungen zu den betroffenen Vorschriften.

Die Verwaltungsvorschriften zu den übrigen Vorschriften der GemHVO-Doppik sollen nach derzeitigem Stand voraussichtlich im September 2007 veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung des Erlasses erfolgt voraussichtlich in der am 05.03.2007 erscheinenden Ausgabe des Staatsanzeigers. Die Verwaltungsvorschriften werden auch auf der Homepage unseres Verbandes www.hsgb.de im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.

Dezernat 1.2-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 21 vom 02.03.2007

ED 22

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und anderer wahlrechtlicher Bestimmungen

hier: Neuerungen in der Kommunalwahlordnung

Mit der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und anderer wahlrechtlicher Bestimmungen vom 14.12.2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.01.2007 (GVBl. 2007, 26 (35)) ist die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I, S. 198, 233) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2005 (GVBl. I, S. 254) teilweise geändert worden.

Die zentralen Neuerungen der Kommunalwahlordnung stellen sich wie folgt dar:

- Der früheste Beginn für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird vom 34. auf den 41. Tag vor der Wahl vorverlegt, um dem Nachfragedruck der Wählerschaft Rechnung zu tragen. Parallel dazu wird der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses vom 25. auf den 42. Tag vor der Wahl gelegt, weil die Erteilung von Wahlscheinen die Eintragung im Wählerverzeichnis voraussetzt; außerdem wird auf diese Weise mehr Zeit für die Produktion und den Versand der Wahlbenachrichtigungen gewonnen (§§ 18 Abs. 1, 9 Abs. 3 KWO).
- Briefwahlunterlagen können künftig generell auch von Bevollmächtigten abgeholt werden. Zur Vermeidung von Missbräuchen darf eine Person für nicht mehr als vier Vollmachtgeber auftreten (§ 18 Abs. 4 KWO).
- Die Gemeinden können den allgemeinen Wahlvorständen wie schon bisher die Aufgaben eines Briefwahlvorstands übertragen; die Briefwahlvorstände und die Kombi-Wahlvorstände dürfen schon während der Wahlhandlung in den betriebsarmen Zeiten über die Zulassung der Wahlbriefe beschließen (§ 53 Abs. 9 KWO).

Für Direktwahlen und Bürgerentscheide deren Wahl- oder Abstimmungstage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung am 31.01.2007 bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden waren, gelten die Bestimmungen der bis dahin maßgeblichen Fassung fort (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung). Die amtlichen Mustervordrucke werden derzeit seitens des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport angepasst. Sie stehen in Kürze im Internetangebot des Ministeriums unter www.hmdi.hessen.de zur Verfügung.

Ebenfalls angepasst wurde die Wahlgeräteverordnung vom 12.10.2005 (GVBl. I, S. 715).

Mit der Bitte um Beachtung.

ED 23

Kommunale Altlastenbeseitigung

Wie bereits im Eildienst Nr. 12 vom 25.09.2006 angesprochen hat das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein Abschlussprogramm zur kommunalen Altlastenbeseitigung aufgelegt.

Im Rahmen des Abschlussprogramms kommunale Altlastenbeseitigung sollen Maßnahmen zur Untersuchung und Beseitigung an kommunal verursachte Altlasten finanziert und gefördert werden. Bezüglich der möglichen Förderung der kommunalen Altlastenbeseitigung wurde seitens des Ministeriums eine Frist für die Voranmeldung bestimmt. Kommunen, die am Programm teilnehmen wollen, müssen bis zum **31.03.2007 eine Voranmeldung** (Erklärung, dass bestimmte Altlasten untersucht und ggf. saniert werden sollen) vorlegen. Eine Meldung muss bis zum 31.03.2007 erfolgen, da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt. Die Gemeinden und Städte können/und sollen in diesem Programm alle kommunal verursachten Altlasten melden. Gefördert werden:

- Erfassung von Altflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie Einzelfallrecherche,
- Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten und Gaswerksstandorten,
- orientierende Untersuchungen sowie evtl. erforderliche weitere Untersuchungen und Detailuntersuchungen.

Im Rahmen des Abschlussprogramms kommunale Altlastenbeseitigung wurde seitens des Ministeriums auch eine Finanzierung von orientierenden Untersuchungen für Maßnahmen zum **Flächenrecycling** mit aufgenommen. Nach der allgemein anerkannten Definition der Ingenieurtechnischen Vereinigung Altlasten (ITVA) von 1998 ist Flächenrecycling „die nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschafts- und Naturkreislauf, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben – wie stillgelegte Industrie- oder Gewerbebetriebe, Militärliegenschaften, Verkehrsflächen u.a. – mittels planungsrechtlicher, umwelttechnischer und betriebswirtschaftlicher Instrumente.“

Im Rahmen des Flächenrecyclings in Hessen werden orientierende Untersuchungen auch dann gefördert, wenn die Altlast oder der Altlastenverdacht nicht kommunal verursacht worden ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass diese Flächen einer städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen und dass die orientierenden Untersuchungen Grundlage für eine bereits geplante Folgenutzung darstellen. (z. B. innerorts gelegene nunmehr brach liegende Zieleigen etc.).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass für etwaige Maßnahmen des Flächenrecycling eine orientierende Untersuchung nur dann finanziell unterstützt werden kann, sofern auch eine diesbezügliche Meldung vorliegt. Zunächst war hierfür ebenfalls eine Frist zum 31.03.2007 festgesetzt. Auf Intention der Kommunalen Spitzenverbände wurde die Frist zur Voranmeldungen für orientierende Untersuchungen zum Flächenrecycling wurde nunmehr auf den **30.06.2007** verlängert.

Aufgrund der engen Fristsetzung weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass potenziell förderfähige Sanierungsmaßnahmen bezüglich kommunal verursachter Altlasten als auch für Maßnahmen zum Flächenrecycling zusammengestellt und dem zuständigen Regierungspräsidium gemeldet werden müssen. Die Zusammenstellung und Meldung sollte so konkret wie möglich ausgestaltet sein. Sofern bei einigen Maßnahmen Unsicherheiten zur Förderfähigkeit besteht, empfehlen wir eine vorsorgliche Meldung, um keine Fördergelder zu verlieren.

Die Landesregierung wird in einer Broschüre die mögliche Darlehensfinanzierung vorstellen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass evtl. noch erforderliche Erstuntersuchungen bis Ende 2008 abgeschlossen sein sollen und Bewilligungen aus dem Altlastenbeseitigungsprogramm letztmalige in 2011 gewährt werden sollen. Das Ministerium hat u. a. darauf hinge-

wiesen, dass Kommunen, die trotz des vorliegenden Altlastenbeseitigungsprogrammes nicht handeln, mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen und einer, beruhend auf der Ausschlussfrist begründeten, Nichtförderung zu rechnen haben. Grundsätzlich sind die Kommunen zur Altlastenbeseitigung bereits nach dem Bodenschutzgesetz verpflichtet.

Weitergehende Informationen, die Formulare zur Voranmeldung sowie zu schon möglichen Anträgen einer anstehenden Untersuchung sind auf der Seite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz abzurufen. Hierfür geben sie Adresse www.hmulv.hessen.de als Webadresse ein. Auf der Startseite klicken Sie sodann bitte weitergehende Punkte an:

Startseite → „Umwelt“ → „Boden“ → „Altlasten“ → „Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung“

Sodann bekommen Sie die Antragsformulare sowie das Anschreiben vom Oktober an die einzelnen Kommunen als PDF-Datei angezeigt.

Dezernat 1 Rau /Dr. R.

Nr. 2 – ED 23 vom 02.03.2007

ED 24

Abwassergebühren;**Änderung des Satzungsmusters durch die Kommune**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes allein auf die so genannte gesplittete Abwassergebühr ausgerichtet ist, also auf die Erhebung einer Schmutzwasser- als auch einer Niederschlagswassergebühr.

Sollte die Gemeinde abweichend von diesem Satzungsmuster weiterhin nur eine einheitliche Abwassergebühr festsetzen und erheben wollen, ist unbedingt darauf zu achten, das entsprechende Satzungsrecht korrekt "anzupassen". Hierbei reicht die bloße Streichung des § 24 Satzungsmuster-Entwässerungssatzung (EWS) - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser - allein nicht aus. Vielmehr ist in den Benutzungsgebührentatbeständen deutlich zu machen, dass eine einheitliche "Abwassergebühr" für das Beseitigen des Abwassers erhoben wird. Eine Differenzierung zwischen "Schmutzwasser" und "Niederschlagswasser" darf dann nicht mehr im Satzungstext erfolgen, da dann die Gefahr besteht, dass vor dem Hintergrund der Definition des Abwassers in § 2 des Satzungsmusters-EWS nur eine Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser erhoben würde. Mit der einheitlichen "Abwassergebühr" wird die Gemeinde in der Regel jedoch auch die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung erheben wollen und nicht nur den Anteil für die Beseitigung des Schmutzwassers.

Insbesondere ist in § 23 Satzungsmuster-EWS anstatt der Differenzierung "a) Niederschlagswasser" und "b) Schmutzwasser" unter a) "Abwasser" zu benennen. Weitere Anpassungen sind auch in den §§ 26 und 30 EWS notwendig.

An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass die Erhebung einer einheitlichen Abwassergebühr allein nach dem Frischwasserverbrauch nur noch ausnahmsweise beim Vorliegen enger Voraussetzungen zulässig ist.

[Stichworte: Abwassergebühren; Änderung des Satzungsmusters durch die Kommune]

ED 25

Umweltrechtliches Praktikerseminar der Justus-Liebig-Universität Giessen

Nachfolgend veröffentlichen wir das Programm des Umweltrechtlichen Praktikerseminars des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Sommersemester 2007

Donnerstag, den 26.04.2007, 18 Uhr c.t.

Privatdozentin Dr. Silke Laskowski,
Landtag Schleswig-Holstein, Kiel

“Das Menschenrecht auf Wasser – Völkerrechtliche Antworten auf die globale Süßwasserkrise“

Donnerstag, den 31.05.2007, 18 Uhr c. t.

Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz,
Universität Würzburg

“Umgebungsärm als neuartige rechtliche Herausforderung“

Montag, den 02.07.2007, 19 Uhr c. t.

Aula der Universität, Ludwigstraße 23,
zugleich als Veranstaltung der Ringvorlesung „Globaler Wandel“
des Präsidenten der Universität

Prof. Dr. Klaus Töpfer;
Former Under Secretary General
United Nations,

“Globaler Klimawandel und Überwindung von Armut“

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen können in Internet unter

<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/lange/>

abgerufen werden.

Das Seminar wird mit Ausnahme der in der Aula der Universität stattfindenden Veranstaltung am 02.07.2007 in einem jeweils ausgeschilderten Raum des Vorlesungs- und Seminargebäudes des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in 35394 Gießen, Licher Straße 68, veranstaltet.

ED 26

Muster einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung

Wie mit Eildienst ED 8 vom 27.01.2006 mitgeteilt wurde, ist mit Ablauf des 31.12.2005 der Erlass über die Aufgaben der Gewerbeprüfer bei den Landräten als Behörde der Landesverwaltung vom 17.08.1995 (StAnz. 1995, S. 2984) außer Kraft getreten.

Nach entsprechenden Gesprächen mit dem Hessischen Landkreistag und dem Hessischen Städtetag kam es zu einer abgestimmten Version einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. KGG. Danach werden die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung näher aufgeführten Aufgaben der Überwachung im Bereich der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Ladenöffnungsgesetzes sowie der Preisangabenverordnung auf die Landkreise übertragen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können danach i.S.v. § 24 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. KGG lediglich die Übertragung der Aufgabendurchführung auf den Landkreis übergehen lassen, ohne dass dieses die Befugnis umfasst, Verwaltungsakte in diesem Zusammenhang erlassen zu können. Sollten danach im Rahmen der Überwachungstätigkeit durch die Gewerbeprüfer der Landkreise entsprechende Erkenntnisse vorliegen, muss hier eine Rückkoppelung mit der originär zuständigen Stadt bzw. Gemeinde erfolgen, um eine ordnungsrechtliche Verfügung (Auflage, etc.) erlassen zu können.

Die Struktur der Vereinbarung geht dabei davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine einheitliche Übereinkunft mit dem Landkreis oder einer Sonderstatusstadt treffen. Darstellbar ist aber auch, eine Variante, bei der jeweils separate Vereinbarungen mit einzelnen Kommunen getroffen werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu dem Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Anhang wird Bezug genommen.

Auf das beiliegende Muster einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die hierzu erarbeiteten Erläuterungen wird verwiesen.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 2 – ED 26 vom 02.03.2007****Schelzke
Geschäftsführender Direktor**Anlagen
Stellenanzeigen
Inhaltsverzeichnis 2006

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Grebenhain**, Vogelsbergkreis, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Grebenhain hat 15 Ortsteile und zur Zeit rund 5.200 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 20. Mai 2007, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Grebenhain für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 03. Juni 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der frühest mögliche Beginn der Amtszeit ist der 14. November 2007. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 15.03.2007, 18.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Grebenhain, Hauptstr. 51, 36355 Grebenhain, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 15. März 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain besteht derzeit folgende Sitzverteilung:

SPD: 13, CDU: 13, FDP: 5.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 01. Februar 2007 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Grebenhain, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Grebenhain Nr. 5/2007 bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift der Wahlleiterin angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Grebenhain
Usinger

In der Gemeinde **Brachtal, (Main-Kinzig-Kreis)**, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Brachtal hat ca. 5.500 Einwohner in sechs Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem **03. Juni 2007** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Brachtal für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem **17. Juni 2007** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hess. Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. November 2007.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hess. Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen müssen; es gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, dem **29. März 2007, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Brachtal, Rathaus, Wächtersbacher Str. 48, Zimmer 20, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Formblätter zu erhalten. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 29. März 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 8, SPD 8, Bündnis 90/Die Grünen 2, REP 1, FWB 6 (= 25 Sitze).

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 09. Februar 2007 in den Brachtal-Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der o.g. Anschrift angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Brachtal
gez. Wilhelm